

## AGB GARAGENORDNUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietgaragen

Stand: April 2026

### § 1. Vertragsinhalt und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Nutzungsverträge über Mietgaragen (Garagenplätze) und Freiplätze zwischen der Groß Transport- & Handels GmbH mit Sitz in A-2000 Stockerau, Josef Jessernigg-Straße 3 (nachfolgend nur „Vermieter“ genannt) und dem jeweiligen Mieter.
- 1.2 Der Mieter erwirbt das Recht zur Benützung einer ihm zugeordneten Garage während der vom Vermieter festgesetzten Betriebszeiten.
- 1.3 Die Leistung des Vermieters beschränkt sich ausschließlich auf die Zurverfügungstellung des vereinbarten Garagenplatzes in brauchbarem Zustand. Eine Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Garageninhaltes besteht nicht.
- 1.4 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Betriebsräume zu beheizen.
- 1.5 Vereinbarungen über die Einstellung von Kfz oder sonstigen Gerätschaften, die mit Gas betrieben werden, sind nichtig.
- 1.6 Dieser Nutzungsvertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

### § 2. Vertragsschluss / Buchungsvorgang

- 2.1 Ein Nutzungsvertrag über einen Garagenplatz/Freiplatz kommt in der Regel auf elektronischem Weg zustande: Der Mieter übermittelt über das Online-Buchungsportal unter [www.groiss-trans.at](http://www.groiss-trans.at) eine verbindliche Buchungsanfrage; der Vermieter nimmt diese durch Übersendung einer Buchungsbestätigung per E-Mail an. Ein handschriftlich unterzeichnetes Vertragsdokument wird in diesem Fall nicht ausgestellt. In seltenen Fällen kann ein Nutzungsvertrag auch in herkömmlicher Form durch Unterzeichnung einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zustande kommen. In diesem Fall wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Gebührengesetz) eine Rechtsgeschäftsgebühr ausgelöst, die zu Lasten des Mieters geht und gemeinsam mit dem ersten Benützungsentgelt verrechnet wird.
- 2.2 Im Fall des elektronischen Vertragsabschlusses begründet die Buchungsbestätigung per E-Mail sämtliche Rechte und Pflichten gemäß dieser AGB Garagenordnung. Im Fall der schriftlichen Nutzungsvereinbarung begründet die unterzeichnete Urkunde das Vertragsverhältnis.
- 2.3 Durch Absenden der Buchungsanfrage bestätigt der Mieter, diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.
- 2.4 Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt), soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

### § 3. Benützungsentgelt und Wertsicherung

- 3.1 Das Benützungsentgelt ist wahlweise monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten, je nach vom Mieter gewähltem Abrechnungsmodell. Die Zahlung erfolgt über das vom Vermieter angebotene und vom Mieter bei Vertragsabschluss gewählte Zahlungsmittel. Bei monatlicher Abrechnung ist das Benützungsentgelt jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats fällig; bei jährlicher Abrechnung jeweils zu Beginn des laufenden Abrechnungsjahres, wobei ein Abrechnungsjahr 12 Kalendermonate umfasst. Alle sonstigen Rechnungen des Vermieters sind vom Mieter unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen.

- 3.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- 3.3 Die Wertbeständigkeit des Benützungsentgeltes wird ausdrücklich vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 (Basis 2020 = 100) der Statistik Austria oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex. Als Ausgangsbasis für diesen Nutzungsvertrag dient die für den Jahresdurchschnitt 2024 verlautbarte endgültige Indexzahl.
- 3.4 Die Anpassung des Benützungsentgeltes erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres auf Basis des zuletzt verlautbarten endgültigen Jahresdurchschnittswertes des Index. Nicht verrechnete Indexsteigerungen können innerhalb von drei Jahren rückwirkend geltend gemacht werden.

#### § 4. Nutzung der Garage / Verbotene Tätigkeiten

- 4.1 Außerhalb der zugewiesenen Garage dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden. Bei vertragswidrigem Abstellen außerhalb der Garage ist der Vermieter berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Garageninhalt ordnungsgemäß zu sichern und gegebenenfalls die Garage abzusperrern.
- 4.3 In der Garage dürfen folgende Gegenstände nicht zurückgelassen werden:
- Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände
  - Verbotene Substanzen oder in Verbindung mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehende Gegenstände
  - Gefährliche oder brandfördernde Stoffe oder Flüssigkeiten
- 4.4 Die Einbringung der in Pkt. 4.3 genannten Sachen erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- 4.5 Im Garagenpark sowie in den Garagen ist Folgendes ausdrücklich verboten:
- Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht
  - Abstellen und Lagern von brennbaren und explosiven Stoffen
  - Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten (Betanken, Ablassen von Flüssigkeiten, Batterieaufladung etc.)
  - Längeres Lauflassen oder Ausprobieren des Motors sowie Hupen
  - Einstellung von Geräten mit undichtem Betriebssystem (Treibstoff, Öl, sonstige Flüssigkeiten)
  - Abstellen von Gegenständen auf Fahrstreifen, Fußgängerwegen oder im Bewegungsbereich von Toren
  - Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters
  - Befahren des Garagenparks mit Skateboard, Roller, Inlineskates oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln
  - Durchführung von Tätigkeiten, die zu Lärm- oder Geruchsbelästigungen führen
  - Tierhaltung jeglicher Art
- 4.6 Am Gelände des Garagenparks gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist strikt einzuhalten.
- 4.7 Das Ein- und Abstellen von Havarieschäden ist nicht zulässig.

#### § 5. Feuerlöscher

- 5.1 Im Garagenpark steht ein (1) allgemein zugänglicher Feuerlöscher bereit, der versiegelt ist und ausschließlich im Brandfall geöffnet und verwendet werden darf.

- 5.2 Jede Verwendung des Feuerlöschers – auch im Brandfall – ist dem Vermieter unverzüglich in Schriftform zu melden, damit der Feuerlöscher ausgetauscht und die behördlichen Auflagen erfüllt werden können.
- 5.3 Bei Nichtmeldung einer Verwendung geht die gesamte daraus entstehende Verantwortung auf den jeweiligen Mieter über.
- 5.4 Der Feuerlöscher verfügt über eine gültige Prüfplakette mit Ablaufdatum. Die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung obliegt dem Vermieter.
- 5.5 Bei schuldhafter Verletzung der Versiegelung oder der Prüfplakette durch den Mieter werden die Kosten einer dadurch zusätzlich erforderlichen Überprüfung dem verursachenden Mieter in Rechnung gestellt.

## § 6. Haftung

- 6.1 Der Vermieter haftet für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Garageninhaltes ausschließlich dann, wenn der Schaden durch ihn selbst oder durch seine Gehilfen schuldhaft verursacht wurde.
- 6.2 Für Schäden durch Dritte – ob befugt oder unbefugt im Garagenpark aufhältig – wird nicht gehaftet.
- 6.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 6.4 Für Sachschäden, die infolge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, haftet der Vermieter nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- 6.5 Die im Garagenpark betriebene Videoüberwachungsanlage dient ausschließlich dem Objektschutz (Garagenpark) und begründet keine Haftung des Vermieters für den Garageninhalt. Die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG).
- 6.6 Mieter sind nicht berechtigt, Videoaufzeichnungen zu erhalten. Der Vermieter ist berechtigt, Aufzeichnungen an zuständige Behörden zu übermitteln, wenn ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht.

## § 7. Empfehlung zum Abschluss einer Inhaltsversicherung

- 7.1 Da die Haftung des Vermieters gemäß § 6 dieser AGB ausdrücklich beschränkt ist, empfiehlt der Vermieter dem Mieter dringend, für den Garageninhalt – insbesondere für eingestellte Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Gegenstände – eine geeignete Inhaltsversicherung abzuschließen.
- 7.2 Eine Inhaltsversicherung schützt den Mieter vor finanziellen Schäden durch Ereignisse wie Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Feuer, Leitungswasser oder sonstige unvorhersehbare Schadensereignisse, für die der Vermieter nicht haftet.
- 7.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden am Garageninhalt, die durch das Unterbleiben des empfohlenen Versicherungsabschlusses entstehen oder vergrößert werden.

## § 8. Meldepflichten und Schadensbehebung

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen sowie starke Verunreinigungen oder Auffälligkeiten im Garagenpark unverzüglich und in vollem Umfang in Schriftform an den Vermieter zu melden.
- 8.2 Schäden und grobe Verunreinigungen, welche durch den Mieter verursacht wurden, werden ausschließlich vom Vermieter in Auftrag gegeben. Unsachgemäße Behebungen durch den Mieter selbst sind nicht gestattet; anfallende Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 8.3 Allfällige Beschädigungen am Garagenpark sind unverzüglich und vor Verlassen des Geländes zu melden.

## § 9. Garagenschlüssel und Zutrittsberechtigung

- 9.1 Der Mieter hat den Garagenschlüssel sowie gegebenenfalls die Zugangsberechtigung sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen.
- 9.2 Eine Weitergabe des Schlüssels oder der Zugangsberechtigung an Dritte ist ausdrücklich unzulässig.
- 9.3 Das Anfertigen von Schlüssel-Duplikaten oder Kopien der Zugangsberechtigung ist ausdrücklich verboten.
- 9.4 Bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels bzw. der Zugangsberechtigung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vermieter organisiert auf Kosten des Mieters einen Ersatzschlüssel bzw. eine neue Zugangsberechtigung. Allfällige Kosten für einen Schlosstausch oder eine Neuprogrammierung trägt ebenfalls der Mieter.
- 9.5 Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften sowie die gegenüber dieser AGB Garagenordnung einzuhalten.

## § 10. Zutritt durch den Vermieter

- 10.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Garage einmal jährlich nach entsprechender 14-tägiger vorhergehender Mitteilung an den Mieter – mit dem Vermieter zur Verfügung stehenden Schlüssel – zu betreten, um den Zustand der Garage zu überprüfen. Es steht dem Mieter frei, bei diesem Termin anwesend zu sein.
- 10.2 Bei Gefahr im Verzug ist der Vermieter berechtigt, die Garage ohne vorhergehende Mitteilung zu öffnen.

## § 11. Einbauten und bauliche Veränderungen

- 11.1 Einbauten in der Garage – wie beispielsweise ein elektrisch angetriebenes Blechschwingtor oder vergleichbare Einrichtungen – sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 11.2 Die Herstellung des Einbaus erfolgt ausschließlich durch Beauftragung des Vermieters, jedoch auf Kosten des betreffenden Mieters. Die voraussichtlichen Kosten sind dem Mieter vor Auftragserteilung transparent und vollständig zu kommunizieren. Der Mieter hat die Kostenzusage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu bestätigen; ohne diese Bestätigung darf mit der Herstellung nicht begonnen werden.
- 11.3 Sämtliche Einbauten sind nach Beendigung des Mietverhältnisses – unabhängig vom Beendigungsgrund – entgeltfrei und in einwandfrei funktionsfähigem Zustand in der Garage zu belassen. Ein Anspruch des Mieters auf Ablöse oder Kostenersatz besteht nicht.
- 11.4 Die laufende Instandhaltung und Wartung von Einbauten obliegt dem Mieter auf eigene Kosten. Insbesondere bei Rückgabe des Mietobjektes müssen alle Einbauten vollständig und einwandfrei funktionsfähig sein.
- 11.5 Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

## § 12. Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Der Mieter räumt dem Vermieter ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem Garageninhalt für alle fälligen Forderungen aus diesem Nutzungsvertrag ein.
- 12.2 Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Vermieter berechtigt, durch geeignete Absperurmaßnahmen (Immobilisierung) die Wegschaffung des Garageninhaltes bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen zu verhindern.
- 12.3 Das Zurückbehaltungsrecht gilt auch dann, wenn der Garageninhalt nicht dem Mieter, sondern einem Dritten gehört.

## § 13. Kündigung

- 13.1 Wurde der Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist er von beiden Seiten schriftlich kündbar. Die Kündigung kann jederzeit eingebracht werden; die Kündigungsfrist beginnt ab dem Monatsultimo nach Eingang der schriftlichen Kündigung zu laufen.

### Kündigungsregelung im Überblick:

- Die Kündigung ist jeweils bis zum letzten Tag eines Kalendermonats (Ultimo) schriftlich einzubringen.
- Ab dem Monatsultimo nach Eingang der Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 28 Tagen.
- Das Mietverhältnis endet daher frühestens 28 Tage nach dem Ultimo des Eingangsmonats der Kündigung.

*Beispiel: Kündigung eingebracht am 20. April → Ultimo = 30. April → Vertragsende: 28. Mai*

- 13.2 In Sonderfällen kann schriftlich eine abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden.
- 13.3 Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an, die dem Vermieter zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mieters gesandt wird. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Einlangens beim Vermieter.
- 13.4 Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden.
- 13.5 Verbleibt der Garageninhalt nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Mieter verpflichtet, das Benützungsentgelt so lange weiterzuentrichten, als die Garage von ihm tatsächlich genutzt wird.

## § 14. Außerordentliche Kündigung / Vertragsauflösung

- 14.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen, wenn:
- der Mieter mit der Bezahlung des Benützungsentgeltes länger als 14 Kalendertage in Verzug ist,
  - der Mieter den Garagenschlüssel oder die Zugangsberechtigung missbräuchlich verwendet,
  - der Mieter sonstige wesentliche Vertragsbedingungen verletzt, oder
  - außerhalb der zugewiesenen Garage Gegenstände vertragswidrig abgestellt werden.

## § 15. Rückgabe der Garage bei Vertragsende

- 15.1 Nach Beendigung des Nutzungsvertrages hat der Mieter die Garage vollständig zu räumen und den Garagenschlüssel sowie die Zugangsberechtigung nachweislich gegen Erhalt einer schriftlichen Bestätigung an den Vermieter zurückzugeben.
- 15.2 Die Garage ist in sauberem, unversehrtem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 15.3 Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter befugt, den Garageninhalt auf Kosten des Mieters vom Garagenpark zu entfernen sowie Reparatur- und Reinigungsarbeiten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

## § 16. Verhalten im Brandfall

- 16.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr (Notruf 122) sowie der Vermieter zu verständigen.
- 16.2 Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- WO BRENNT ES (Adresse, Zufahrt)
  - WAS BRENNT (Gebäude, Fahrzeug, ...)
  - ANZAHL DER VERLETZTEN
  - NAME DES ANRUFERS

- 16.3 Sofern notwendig und möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren.
- 16.4 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, ist ein Löschversuch mit dem im Garagenpark allgemein zugänglichen Feuerlöscher zu unternehmen; andernfalls ist der Garagenpark unverzüglich auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.

## § 17. Abstellen und Entfernung von Gegenständen / Fahrzeugen

- 17.1 Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, die in den Garagenpark eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher sein; eine aufrechte Zulassung ist nicht erforderlich.
- 17.2 Der Vermieter ist berechtigt, Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters zu entfernen, wenn:
- ein Gegenstand vertragswidrig oder verkehrsbehindernd außerhalb der zugewiesenen Garage abgestellt wird,
  - das fällige Benützungsentgelt den offensichtlichen Wert der eingestellten Gegenstände übersteigt,
  - durch Austreten von Treibstoff, Flüssigkeiten oder sonstigen Stoffen der Garagenbetrieb gefährdet oder behindert wird,
  - es sich um eine Havarie handelt, oder
  - ein Gegenstand verkehrswidrig, behindernd oder auf einem dafür nicht geeigneten Platz abgestellt ist.
- 17.3 Bis zur Entfernung des Gegenstandes aus der Garage steht dem Vermieter, neben den Kosten der Entfernung, ein Benützungsentgelt gemäß dem vereinbarten Tarif zu.

## § 18. Garantieerklärung des Mieters

Der Mieter gibt ausdrücklich die Erklärung ab, für die Verwahrung des Garageninhaltes berechtigt zu sein, und garantiert, dass sämtlicher Garageninhalt – insbesondere ein allfälliges Fahrzeug – verkehrs- und betriebssicher ist.

## § 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- 19.2 Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 Abs. 1 KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt.
- 19.3 Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem Standort des Vermieters sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

## § 20. Salvatorische Klausel und Änderungen

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3 Der Vermieter ist berechtigt, diese AGB mit angemessener Frist (mindestens 4 Wochen) schriftlich abzuändern. Widerspricht der Mieter nicht innerhalb dieser Frist schriftlich, gelten die geänderten AGB als genehmigt.

## § 21. Online-Buchungsportal / Fernabsatzverträge (FAGG)

- 21.1 Der Vermieter betreibt unter [www.groiss-trans.at](http://www.groiss-trans.at) ein Online-Buchungsportal, über das Mietobjekte auf Zeit, Einmalkäufe sowie Abonnements (Abos) gebucht und erworben werden können. Für derartige Vertragsabschlüsse gelten ergänzend zu diesen AGB die Bestimmungen des österreichischen Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), BGBl. I Nr. 33/2014 idgF.
- 21.2 Sämtliche über das Buchungsportal abgeschlossenen Nutzungsverträge kommen ausschließlich in elektronischer Form durch Abgabe einer verbindlichen Buchungsanfrage und deren Bestätigung durch den Vermieter zustande (Buchungsbestätigung). Die Buchungsbestätigung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse.

### Widerrufsrecht (§§ 11 ff. FAGG)

Verbrauchern steht bei Online-Abschlüssen grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht ab Vertragsschluss zu. Je nach Produktart gilt:

Produktart	Widerrufsrecht	Besonderheit
Einmalkauf (Zubehör, Gutscheine)	14 Tage ab Vertragsabschluss	Rückerstattung innerhalb 14 Tage nach Widerruf
Abo / laufende Garagenmiete	14 Tage – erlischt bei ausdrücklichem Wunsch auf sofortigen Leistungsbeginn	Bereits erbrachte Leistungen anteilig verrechenbar (§ 16 Abs. 1 FAGG)

- 21.3 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Nutzungsverträgen, die vollständig erfüllt wurden und deren Ausführung der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat.

### Abonnements

- 21.4 Abonnements, die über das Buchungsportal abgeschlossen werden, verlängern sich automatisch um die vereinbarte Laufzeit, sofern sie nicht rechtzeitig schriftlich gekündigt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen gem. § 13 (Kündigung bis Ultimo, 28 Tage Frist). Die Kündigung von Online-Abos kann auch über das Buchungsportal oder per E-Mail an die auf [www.groiss-trans.at](http://www.groiss-trans.at) angeführte Kontaktadresse erfolgen.

### Zahlungsabwicklung und Storno

- 21.5 Die Zahlung für Online-Buchungen erfolgt über die im Buchungsportal angebotenen Zahlungsmethoden. Bei Bankeinzug (SEPA-Mandat) gelten zusätzlich die Regelungen gem. § 3 dieser AGB.
- 21.6 Stornierungen sind schriftlich (E-Mail oder über das Portal) zu beantragen. Bei genehmigtem Storno werden bereits geleistete Zahlungen, abzüglich allfälliger anteiliger Leistungskosten, rückerstattet.
- 21.7 Buchungs-, Bestellbestätigungen und Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versandt. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben und diese stets aktuell zu halten.

Vermieterin	Bankverbindung
<b>Groiß Transport- &amp; Handels GmbH</b> Firmenbuchnummer: FN 62897x UID-Nummer: ATU18317603 Buchungsportal: <a href="http://www.groiss-trans.at">www.groiss-trans.at</a>	<b>Raiffeisenbank Stockerau</b> IBAN: AT73 3284 2000 0001 3862 BIC: RLNWATWWSTO

## KENNTNISNAHME UND AKZEPTANZ DURCH DEN MIETER

Mit dem Absenden der verbindlichen Buchungsanfrage über das Online-Buchungsportal ([www.groiss-trans.at](http://www.groiss-trans.at)) bzw mit der Unterzeichnung der schriftlichen Nutzungsvereinbarung bestätigt der Mieter ausdrücklich, diese AGB Garagenordnung vollständig zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Der Nutzungsvertrag kommt entweder mit Zugang der Buchungsbestätigung per E-Mail oder mit beiderseitiger Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zustande.